

# **SATZUNG**

## **des Karatevereins Landstuhl „SHORIN-RYU e.V.“**

### **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein führt den Namen „SHORIN-RYU MATSUMURA KENPO“ bzw. zwecks Vereinfachung und Repräsentationszwecken in der Öffentlichkeit: Karateverein „Shorin-Ryu e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Landstuhl
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 ZWECK UND AUFGABEN**

- (1) Der Verein hat den Zweck, Karate und andere Budosportarten (Judo, Aikido, Kendo usw.) zu betreiben. Voraussetzung zur Betreibung einer bestimmten Sportart ist das Vorhandensein einer genügend großen Zahl von Interessenten. Hierüber und über die Bildung von besonderen Abteilungen entscheidet die Vorstandschaft im Einzelfall.
- (2) Das Vermögen des Vereins darf nur zu sportlichen und kulturellen Zwecken im Sinne des Amateurgedankens benutzt werden. Wirtschaftliche, sowie parteipolitische Bestrebungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Innerhalb seines Wirkungsbereiches hat sich der Verein die besondere Aufgabe gestellt, jugendfördernd im Sinne einer echten Jugendpflege zu wirken.

### **§ 3 MITTEL ZUR EREICHUNG DES ZIELES**

Als Mittel hierfür dienen:

- a) Die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes,
- b) das Abhalten und die Teilnahme sowie die Durchführung von Lehrgängen, Seminaren und Gürtelprüfungen,
- c) die Werbung für den Budoport in Presse, Funk und Fernsehen sowie durch Vorführungen.

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied kann grundsätzlich jede unbescholtene Person werden. Ein generelles Mindestalter wird nicht festgesetzt, in Einzelfällen entscheidet die Vorstandschaft.
- (2) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den 1. Vorsitzenden zu richten, bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den

Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Sie kann dieses Recht auf einzelne Mitglieder des Vorstandes delegieren. Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen.

- (3) Verschiedene Umstände, wie Raum- und/oder Trainermangel können es erforderlich machen, zeitweilig einen Aufnahmestopp einzuführen und die Bewerber auf eine Warteliste zu setzen.
- (4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages, bei der eine Begründung anzugeben ist, kann innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Ablehnungsbescheides an gerechnet, schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig. Bis zum endgültigen Entscheid der Mitgliederversammlung hat der Antragsteller keinerlei Anspruch auf Mitgliedschaft.

## **§ 5 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Des Monats der Antragstellung. Sie wird jedoch erst dann rechtskräftig, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Monatsbeitrag gezahlt und der Aufnahmeantrag genehmigt wurde.

## **§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Dieser ist schriftlich dem 1. Vorsitzenden bzw. einem Angehörigen der Vorstandschaft zu erklären. Die Beitragszahlung endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt erklärt wurde. Vom Zeitpunkt der Austrittserklärung an erlöschen alle Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes, außer evtl. Forderungen des Vereins an das Mitglied (z.B. Rückgabe von Vereinseigentum wie Schutzausrüstungen etc., Forderung von noch ausstehenden Beitragszahlungen).
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann durch Beschluss der Vorstandschaft insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:
  - a) bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes,
  - b) bei grobem Verstoß gegen die für den Verein geltenden Bestimmungen,
  - c) bei Beitragsrückstand von 2 Monaten, der trotz Anmahnung nicht geleistet wurde.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied bzw. bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung des Ausschlusses schriftlich Einspruch erheben. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, hat binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe dieses Grundes in der Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit über den Einspruch. Diese Entscheidung ist endgültig. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht des betroffenen Mitgliedes mit dem Vollzug des Ausschlusses.

(3) Die Mitgliedschaft endet letztlich mit dem Tod.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Verpflichtung etwa noch bestehende Beitragsrückstände zu erstatten oder Vereinseigentum zurückzugeben. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

## **§ 7 EHRENMITGLIEDER**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Budo-sport allgemein oder insbesondere um den Karateverein Landstuhl verdient gemacht haben, durch eine Jahreshauptversammlung (= Mitgliederversammlung) ernannt werden.

## **§ 8 BEITRÄGE**

Die Beiträge (Aufnahme- und Monatsbeiträge) werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Art und Zeitraum der Erhöhung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden. Der Verbandsbeitrag wird von der Vorstandschaft festgesetzt. Die Beiträge sind grundsätzlich eine Bringschuld und jedes Mitglied ist verpflichtet auf den pünktlichen Zahlungseingang zu achten. Über Beitragsbefreiung von Trainern entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 HAFTUNG**

Der Karateverein Landstuhl hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen und bietet jedem Mitglied bei Vereinseintritt eine Unfallversicherung an. Darüber hinaus haftet er weder für Unfälle und deren Folgen, noch für den Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken bei Vereinsveranstaltungen.

## **§ 10 FEHLVERHALTEN VON MITGLIEDERN**

(1) Zurechtweisungen während des Trainings obliegen dem Trainer. Er kann mündliche Verwarnungen aussprechen, Zeitstrafen in seiner Trainingsstunde verhängen und das Fehlverhalten dem 1. Vorsitzenden melden.

(2) Verstöße gegen die für den Verein geltenden Bestimmungen kann die Vorstandschaft nach Einberufung durch den 1. Vorsitzenden wie folgt ahnden:

a) Aussprechen einer schriftlichen Verwarnung; bei Minderjährigen durch Mitteilung an die Eltern,

b) Entziehung einzelner Mitgliederrechte auf Zeit, wie z.B.  
- Verbot die Übungsstätte zu betreten,  
- Ausschluss vom Training,

- Ausschluss von Gürtelprüfungen,
- Ausschluss der Teilnahme an Vereins- und Verbandsmeisterschaften sowie Freundschaftskämpfen,
- Ausschluss von kulturellen Veranstaltungen,

c) Ausschluss aus dem Verein gem. § 6 Abs. 2 der Satzung.

## **§ 11 ORGANE DES VEREINS**

Die Vereinsorgane sind:

a) Die Vorstandschaft, bestehend aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Sport- und Jugendwart,
- und dem stellvertretenden Sport- und Jugendwart,

b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER VORSTANDSCHAFT**

- (1) Vorstand i.S.v. § 26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende, und zwar jeder für sich. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.
- (2) Das ein Mitglied der Vorstandschaft zwei Vorstandsämter begleitet ist unzulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der 1. Vorsitzende –falls er dies für erforderlich hält- einen Vertreter kommissarisch ernennen. Dieser tritt dann in alle Rechte und Pflichten seiner Funktion ein.
- (3) Die Vereinsvorstandsschaft hat alle Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und aus den Beschlüssen der Versammlungen ergeben, gewissenhaft durchzuführen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist für seine Tätigkeit an die Satzung gebunden und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

## **§ 13 1. VORSITZENDER/2. VORSITZENDER**

- (1) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, er beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein, leitet diese und setzt deren Tagesordnung fest, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Der 2. Vorsitzende vertritt, im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, diesen mit allen Rechten und Pflichten.

## **§ 14 KASSENWART**

- (1) Der Kassenwart erledigt die Geldgeschäfte des Vereins, überwacht insbesondere die Beitragszahlungen, leistet Zahlungen nach den Weisungen der Vorstandschaft und führt über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch.
- (2) Der Aufforderung der Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher zum Zweck der Prüfung hat er innerhalb von 10 Tagen nachzukommen. Am Ende des Rechnungsjahres hat er einen ordnungsgemäßen Rechnungsabschluss zu fertigen.

## **§ 15 SPORT- UND JUGENDWART/STELLVERTRETER**

- (1) Der Sport- und Jugendwart ist verantwortlich für die sportliche und kulturelle Betreuung der Vereinsmitglieder. Er hat dafür zu sorgen, dass der Sportbetrieb des Vereins in zweckmäßiger Weise durchgeführt und der Verein bei Sportveranstaltungen nach außen hin in geeigneter Weise vertreten wird.
- (2) Er hat ferner dafür zu sorgen, dass regelmäßig Gürtelprüfungen abgehalten werden. Auf die Vereinbarung von Freundschaftskämpfen, Vorführungen sowie auf die Teilnahme an Vereinsmeisterschaften und Verbandskämpfen hat er ein besonderes Augenmerk zu richten.
- (3) Der Stellvertreter vertritt im Falle der Verhinderung des Sport- und Jugendwartes diesen mit gleichen Rechten und Pflichten.

## **§ 16 KASSENPRÜFER**

- (1) Als Kassenprüfer ist ein Vereinsangehöriger und ein Ersatzmann zu wählen. Sie müssen vom Vorstand unabhängig sein.
- (2) Der Kassenprüfer hat jährlich nach Aufstellung des Rechnungsabschlusses die Kasse und den Rechnungsabschluss zu prüfen. Die Prüfung muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung beendet sein. Der Versammlung ist über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Bei der Prüfung sind Kassenbücher und Belege auf ordnungsgemäße Buchung und Kassenführung zu überprüfen. Der Prüfer hat sich vom Vorhandensein der Kassenbestände gewissenhaft zu überzeugen. Bei der Prüfung ist bis auf die letzte Prüfung zurück zu gehen.

## **§ 17 VERSAMMLUNGEN**

- (1) Zur Erledigung der Vereinsangelegenheiten werden (mind. einmal jährlich) Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einladungen zu diesen Versammlungen sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zu verschicken. Bei außerordentlichen Versammlungen kann die Frist auf 8 Tage

verkürzt werden.

- (2) Die Anträge zu den Versammlungen müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich und ausreichend begründet beim 1. Vorsitzenden vorliegen. Sie werden unter dem Tagesordnungspunkt „ANTRÄGE“ behandelt. Anträge die nicht rechtzeitig eingegangen sind, bedürfen -um behandelt zu werden- der Dringlichkeitsanerkennung durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen sind mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- (3) Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss Antrag etc. als abgelehnt. Über einen Tagesordnungspunkt kann im Verlauf einer Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn dass bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist. Gegen Formfehler muss während der Versammlung mündlich, oder spätestens eine Woche danach, schriftlich Einspruch erhoben werden, andernfalls sind die Beschlüsse wirksam.
- (4) Zur Durchführung der Vorstandschafts- und Kassenprüferwahlen ist in der Mitgliederversammlung ein Wahlleitung zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und einem Beisitzer besteht, von denen keiner der Vorstandschaft angehören darf. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom 18. Lebensjahr an. Es gilt die Einzelwahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind schriftlich zu wählen, der Kassenprüfer und sein Stellvertreter können durch Handzeichen gewählt werden. Nach Abschluss der Wahl übernimmt der neugewählte 1. Vorsitzende die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (5) Zutritt und Rederecht zu den Versammlungen haben nur Vereinsmitglieder. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Über alle Versammlungen ist vom Protokollführer ein Sitzungsprotokoll zu erstellen, in dem das wesentliche Ergebnis, die gefassten Beschlüsse und die Wahlvorgänge mit den entsprechenden Stimmenverhältnissen festgehalten sind.

## **§ 18 STIMMRECHT**

Bei den Versammlungen hat grundsätzlich jedes Mitglied ab dem 15. Lebensjahr eine Stimme. Bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigt ist nur, wer anwesend ist, keine Beitragsrückstände hat und nicht gemäß § 6 Abs. 2 ausgeschlossen ist.

## **§19 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

## **§ 20 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Der 1. Vorsitzenden kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der 1. Vorsitzenden muss binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss der 1. Vorsitzende eine Mitgliederliste mit Angabe der Anschriften und des Alters der Mitglieder vorlegen. Sollten dabei Kosten entstehen, gehen diese zu Lasten des die Listen verlangenden Mitgliedes. Eine derartige Versammlung kann unter Umständen die Mitglieder der Vorstandschaft und die Kassenprüfer ihrer Ämter entheben und eine Neuwahl vornehmen, wenn dies im dringenden Interesse des Vereins liegt. Hierzu genügt eine einfache Stimmenmehrheit.
- (3) Tritt der 1. Vorsitzenden von seinem Amt zurück, hat er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zu diesem Zeitpunkt führt er die Vereinsgeschäfte weiter.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 21 AUFLÖSUNG**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die gleiche Regelung gilt im Falle der Fusion des Vereins mit einem anderen Verein.
- (2) Die gleiche Versammlung beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken, vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes, und wählt bis zu 3 Vereinsangehörige als Liquidatoren.

Landstuhl, den 17.07.2015